

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN
DER STADT SINZIG**

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Sinzig
vom
11. Dezember 2014

Der Stadtrat von Sinzig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Sinzig vom 28. August 2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens sowie ihrer Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind

1. der Besteller (Auftraggeber) oder
2. die Person, deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder
3. die Benutzer der Friedhofseinrichtungen und ihrer Leistungen.

§ 3
Entstehen und Entrichten der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens oder der Inanspruchnahme ihrer Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf ein Konto der Stadtkasse Sinzig einzuzahlen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Februar 2014 nebst allen Änderungssatzungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

53489 Sinzig, den 12. Dezember 2014
STADT SINZIG

Bürgermeister

ANLAGE

AUSFERTIGUNGSVERMERK:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Sinzig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

53489 Sinzig, den 12. Dezember 2014
STADT SINZIG

Bürgermeister

HINWEIS ZU VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN

(als Teil der öffentlichen Bekanntmachung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 GemO Abs. 6, Satz 2 Nr. 2, geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

53489 Sinzig, den 12. Dezember 2014
STADT SINZIG

Bürgermeister